



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

**Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach
 Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die
 Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

a) SACHVERHALT

Die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach gehört nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts zu den wirtschaftlichen Unternehmen. Diese sollen nach § 102 Abs. 2 GemO einen Gewinn erwirtschaften. Für die Wasserversorgung der Gemeinde Weisenbach wurde auf die Erwirtschaftung eines Gewinnes durch Gemeinderatsbeschluss verzichtet.


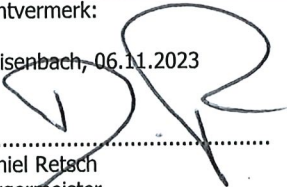
Einzelheiten zur Wassergebührensatzung sind der beiliegenden Kalkulation zu entnehmen.

Den Gemeindefinanzern steht hinsichtlich der Kostenfaktoren überall dort ein Beurteilungsermessen zu, wo sich die Kosten nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen und finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen. Die Ausübung dieses Ermessens steht wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat zu.

In der beiliegenden Anlage 2 sind die Grundlagen für die Ermittlung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Zinsen enthalten.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird ein Zinssatz von 2,1 % vorgeschlagen (bisher 2,2 %).

Als gebührenrechtlich berücksichtigungsfähiger Verwaltungskostenbeitrag wurde ein Betrag von 32.600 Euro ermittelt.

Aufgestellt : Weisenbach, 06.11.2023  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 06.11.2023  Daniel Rejach Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

Als Eigenverbrauch der Gemeinde Weisenbach wurde für den Verbrauch, der nicht über die Zähler erfasst wird, 5.000 m³ angesetzt.

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. In der Anlage 3 sind die Ergebnisse der Jahre 2020 bis 2023 enthalten.

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 ergibt sich insgesamt eine kostendeckende Gebührensatzobergrenze von 2,68 Euro / m³ Wasser. Es wird vorgeschlagen, von den Kostenunterdeckungen aus Vorjahren einen Betrag von 5.000 Euro bei der Wassergebührenkalkulation für das Jahr 2024 zu berücksichtigen. Dadurch erhöht sich die kostendeckende Gebührensatzobergrenze auf 2,73 Euro je m³ Wasser. Es wird vorgeschlagen, die Wassergebühr für das Jahr 2024 auf 2,70 Euro je m³ Wasser (bisher 2,50 Euro je m³ Wasser) zu erhöhen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Satzung.

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 17. Juli 2008, geändert am 19.11.2009,
18.11.2010, 19.09.2013, 20.11.2014,
26.11.2015, 17.11.2016,
zuletzt geändert am 19. April 2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Änderung der Satzung:

§ 1

§ 43 wird, wie folgt, geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,70 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,70 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Weisenbach, 16. November 2023

Daniel Retsch
Bürgermeister

Anlagen

Anlagen 1 bis 3 - Wassergebührenkalkulation

Anlage 1

WASSERGEBÜHRENKALKULATION FÜR DAS JAHR 2024
- VERBRAUCHSGEBÜHR -

1. BETRIEBSAUSGABEN

Sachk.	AUSGABEART	- IN EURO -
4211	Unterhaltung von Gebäuden	2.500
4212	Unterhaltung des Leitungsnetzes/Hochbehälter	20.000
4212	Unterhaltung Betriebsanlagen Hochbehälter	3.000
4221	Inventar	1.000
4221	Anschaffung von Wasserzählern	8.000
4241	Stromkosten für Hochbehälter	7.600
4241	Gebäudeversicherung	450
4251	Haltung von Fahrzeugen	3.000
4261	Aus- und Fortbildung	500
4271	Planungsausgaben	10.000
4271	Betriebsausgaben	6.200
4271	Aufwand für EDV	2.000
4271	Fremdwasserbezug	14.000
4271	Leistungsverg. An Unternehmen	6.000
4291	Aufwendungen für sonst. Sachl.	100
4431	Porto- und Fernmeldeentgelte	1.200
4431	Wasseruntersuchungen	3.500
4431	Dienstfahrten	100
4441	Versicherungen/Wasserpfeennig	13.200
4811	Verwaltungskostenbeitrag	32.600
4811	Bauhofleistungen	73.750
4711	Abschreibungen	107.000
9810	Verzinsung des Anlagekapitals	28.700
	GESAMTAUSGABEN	344.400

2. BETRIEBSEINNAHMEN

Sachk.	EINNAHMEART	- IN Euro -
3461	Ersätze	5.000
3141	Zuschüsse	0
3161	Auflösung von Zuschüssen	28.600
3162	Auflösung von Beiträgen	14.750
	GESAMTEINNAHMEN (ohne Gebühren)	48.350

3.	GEBÜHRENOBERGRENZE
-----------	---------------------------

	Geforderter Kostendeckungsgrad	100 %	
	Gebührenobergrenze		296.050

4.	GRUNDGEBÜHREN
-----------	----------------------

Zählergröße cbm/h	Monatsgebühr - in Euro -	Zahl der Gebührenschildner	Jahresbetrag - in Euro -
Qn 2,5	1,55	832	15.475,20
Qn 6	2,00	24	576,00
Qn 10	2,40	3	86,40
Qn 40	14,90	3	536,40
Grundgebühren gesamt			16.674,00

5.	PAUSCHAL-WASSERZINSEN
-----------	------------------------------

Das Aufkommen an Wasserzins nach dem Pauschaltarif wird für das Haushaltsjahr 2024, wie folgt, geschätzt.

Einnahme-Art	Pauschalverbrauchsmenge (cbm)	Jahresbetrag (Euro)
Bauwasserzinsen	100	270

6.	MAßSTABSEINHEITEN	
	Jahresverbrauch	- cbm - 104.000

7.	VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ – Obergrenze -
-----------	--

	- Euro/cbm -
Verbrauchsgebührenobergrenze	279.106,00
VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ	2,68

8.	BERÜCKSICHTIGUNG DER KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN (vgl. Anlage 3)	
		- Euro -
	Betrag für 2022	5.000,00

9.	VERBRAUCHSGEBÜHRENOBERGRENZE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON KOSTENUNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN	
		- Euro -
	Verbrauchsgebührenobergrenze	284.106,00
	VERBRAUCHSGEBÜHRENSATZ	2,73

Weisenbach, 6. November 2023



Werner Krieg
Rechnungsamtsleiter

Zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

1. Festlegung der Abschreibungssätze für die Anlagegüter der Wasserversorgung und die Auflösungssätze für Beiträge und Zuschüsse

1.1 Festlegung der Abschreibungssätze für die Wasserversorgung

Gebäude (Quellfassung, Hochbehälter):	50 Jahre
Rohrnetz (Wasserleitungen):	50 Jahre
Hochbehälter, elektrotechnische Ausrüstung:	20 Jahre
Hochbehälter, Trübstofffilter:	25 Jahre
Pumpen im Hochbehälter:	15 Jahre
UV-Anlage im Hochbehälter:	20 Jahre
Armaturen / Leitungen im Hochbehälter:	25 Jahre
Betriebsausstattung (z. B. Hochdruckreiniger, Kompressor etc.):	4 bis 14 Jahre
Fahrzeug:	10 Jahre

1.2 Festlegung des Auflösungssatzes für Beiträge und Zuschüsse

Beiträge:	49 bzw. 50 Jahre
Zuschüsse:	49 bzw. 50 Jahre

2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethoden

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zzgl. der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG BW).

Der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurde bei der Verzinsung des Anlagekapitals die Restwertmethode zu Grunde gelegt. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, in dem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 2,1 % (im Jahr 2023 2,2 %) zugrunde gelegt.

Ergebnisse 2020 bis 2023 im Bereich der Wasserversorgung

Nach § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten von einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In den der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 vorangegangenen Jahre sind im Bereich der Wasserversorgung folgende Jahresergebnisse erzielt worden:

Haushaltsjahr	Ergebnis	Bemerkung
2020	34.494,01 Euro	Rechnungsergebnis
2021	-35.471,59 Euro	Rechnungsergebnis
2022	-44.092,93 Euro	Rechnungsergebnis
2023	-9.150,00 Euro	Haushaltsplan

Es wird vorgeschlagen, bei der Wassergebührenkalkulation von den Kostenunterdeckungen des Jahres 2022 einen Betrag von 5.000 Euro zu berücksichtigen.

Dadurch erhöht sich die Gebührensatzobergrenze bei der Wassergebühr von 2,68 Euro je m³ Wasser auf 2,73 je m³ Wasser.